

Politische Meldungen

Kommentare zur Rezeptprüfpflicht

Aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichts Kassel (☞ „Prüfpflicht von Verordnungen“, Seite 37) müssen Ergotherapeuten prüfen, ob die Heilmittelverordnung ihrer Klienten korrekt ausgefüllt ist. Das BSG-Urteil erregt die Gemüter. ergopraxis bat die beiden Berufsverbände um eine Stellungnahme zum Thema Rezeptprüfpflicht.

So sieht der DVE das Urteil zur Prüfpflicht

DEUTSCHER VERBAND DER
ERGOTHERAPEUTEN E.V.



Das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) hat für viel Aufheben gesorgt, teilweise kündigten Krankenkassen schon kurz nach der mündlichen Urteilsbegründung verschärfte Prüfungen an. Aber wer das Urteil genau liest, stellt fest, dass die Aussagen der höchsten Sozialrichter zur Prüfpflicht der Therapeuten äußerst knapp bemessen sind.

Was ist zu lesen? Die Leistungserbringer sind verpflichtet, die ärztliche Verordnung auf Vollständigkeit und Plausibilität hin zu prüfen. Dies ergibt sich weder aus den Rahmenverträgen noch aus den Heilmittelrichtlinien (HMR), sondern aus dem SGB V. Die HMR indes regeln für den Leistungserbringer den Umfang seiner zu erbringenden Leistungen – daher muss er prüfen, ob die Verordnung evtl. den Regelungen der HMR widerspricht.

Und was ist nicht zu lesen? An keiner Stelle hat das BSG ausdrücklich entschieden, dass für eine trotz fehlerhafter Verordnung erbrachte Therapieleistung die Vergütung von den Krankenkassen einbehalten werden darf. Es ist auch verfehlt, aus dem Urteil herzuleiten, dass eine Verordnung nicht nachträglich ergänzt und/oder von der Krankenkasse einbehalten werden darf. Nicht berücksichtigt wurde die Gefahr, dass die zeitnahe

medizinisch notwendige Versorgung der Patienten nicht mehr sichergestellt ist, wenn Therapeuten häufig Patienten ohne Behandlung wieder zum Arzt schicken müssen. Auch dies muss mit den Kassen thematisiert werden.

Nach Ansicht des DVE gelten im Vertragsverhältnis Leistungserbringer – Krankenkassen die üblichen rechtlichen Grundsätze: aus dem Vertragsrecht der Grundsatz von Treu und Glauben, aus dem Verwaltungsrecht der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es muss also alles dafür getan werden, dass nicht aufgrund formaler Fehler eine Vergütung für eine (sonst vertragsgemäß) erbrachte Leistung einbehalten wird. Der DVE wird sich für praktikable Lösungen bei den anstehenden Gesprächen einsetzen, denn diese Vorgehensweise aus dem Prüfpflicht-Urteil herzuleiten, ist verfehlt und geht weit über das hinaus, was die Richter entschieden haben.

Berufspolitisch erstaunlich ist, dass das BSG den Heilmittelerbringern bescheinigt, dazu qualifiziert zu sein, die ärztliche Verordnung zu verifizieren. Dies setzt Kompetenzen voraus, die in Diskussionen um eine neue Aufgabenverteilung der Gesundheitsberufe immer wieder bestritten werden. Es ist somit auch eine Bescheinigung über die tatsächliche Qualifikation u.a. der Ergotherapeuten.

So sieht der BED das Urteil zur Prüfpflicht



Bundesverband für
Ergotherapeuten
in Deutschland e.V.

Im Zuge leerer Kassen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versuchen Krankenkassen nun Wege zu nutzen, ihrer Leistungspflicht gegenüber den Versicherten nachzukommen, ohne jedoch dafür bezahlen zu müssen. Bürokratie und eine Vielzahl an Auflagen sind das Mittel der Wahl, denn die Feh-

lerwahrscheinlichkeit ist groß. Besonders weil für Heilmittelerbringer das Wohl des Patienten an erster Stelle steht. Doch die ethisch moralische Einstellung der Heilmittelerbringer für Kosteneinsparungen der Krankenkassen zu nutzen, halten wir für perfide.

Während sich die Politik bemüht, das Antragsverfahren für BAföG zu erleichtern, erschwert sie andererseits die Inanspruchnahme von Heilmittelleistungen. Man sucht vergeblich nach einer Logik im differierenden Entscheidungsverhalten. Betriebswirtschaftlich gesehen, wirken Restriktionen im Heilmittelbereich marginal – der Aufwand spiegelt den Ertrag nicht wider. Der Heilmittelbereich ist ein kleiner Ausgabeposten der GKV, auch wenn diverse Kassenstatistiken sich bemühen, dies anders darzustellen. Doch die Wirkung der Heilmittelleistung ist groß.

Wir fordern die Politik auf, den Zugang zu Heilmittelleistungen erheblich zu vereinfachen. Damit wäre allen Seiten gedient: den Ärzten und Fachangestellten, die ihre wertvolle Zeit am Patienten nicht mehr für die langwierige Ausstellung und die ständigen Änderungen der Verordnungen verschwenden. Den Heilmittelerbringern, die ebenso mehr Zeit für die Patienten haben. Den Patienten, die nicht ständig wegen Korrekturen den Arzt aufsuchen, und – welche Überraschung – ja, auch die Kassen würden profitieren, da verminderte Bürokratie zu einem effizienteren Behandlungsprozess und in diesem Zuge zur nachhaltigeren Genesung führt.

Die einzige Erklärung für die Hürden kann nur die gewollte Schwächung der freien Berufe sein. So werden Tür und Tor im ambulanten Sektor für die großen „Player“ geöffnet, die bereits wie Heuschrecken in den stationären Bereich eingefallen sind und deren Hunger nach mehr Marktanteilen bereits am ambulanten Sektor nagt. Die Gesundheitswirtschaft sollte sich darüber im Klaren sein, dass wir die Freiheit der Freien Berufe verteidigen. Mahatma Gandhi schrieb: „Zuerst ignorieren sie dich, dann lachen sie über dich, dann bekämpfen sie dich und dann gewinnst du.“ Aktuell sind wir im Stadium des Lachens.